

Berner
Universitätsschriften

Iole Fagnoli
Stefan Rebenich

Herausgeber

Das Vermächtnis der Römer

Römisches Recht und Europa



Sonderdruck

Haupt

Umweltschutz und Römisches Recht?

Iole Fagnoli

I. Einleitung

Im monumentalen Werk *Naturalis historia* kritisiert der römische Gelehrte Plinius der Ältere im 1. Jh. n. Chr. seine Zeitgenossen, die sich nicht um die Schäden sorgen, welche sie der Natur zufügen:

Plinius maior, *Natur. hist.* 33.73

Hic voce, nutu evocari iubet operas pariterque ipse devolat. Mons fractus cadit ab sese longe fragore qui concipi humana mente non possit, aequae et flatu incredibili. Spectant victores ruinam naturae. Nec tamen adhuc aurum est nec scire esse, cum foderent, tantaque ad pericula et impendia satis causae fuit sperare quod cuperent.

Dieser [auf dem Gipfel des Berges stehende Wächter] lässt mit Stimme und Winken die Arbeiter heraufrufen und eilt selbst gleich [vom Berge] herab. Der zerbrochene Berg fällt weithin auseinander mit einem Krachen, das vom menschlichen Sinn nicht erfasst werden kann, zugleich auch mit einem unglaublichen Windstoss. Als Sieger blicken [die Bergleute] auf den Einsturz der Natur. Und doch hat man bis jetzt noch kein Gold und wusste [auch] nicht, als man grub, ob eines vorhanden ist; zu hoffen auf das, was man haben wollte, war ausreichend Grund für so grosse Gefahren und Kosten. (übers. König)

Plinius schildert das Ereignis eines in sich zusammenfallenden Berges, welches durch die Suche nach Gold und die damit zusammenhängenden Goldgrabungen verursacht wurde.¹ Er beobachtet, dass sich seine Zeitgenossen nicht um die Natur sorgen und nur an deren Erträgen interessiert sind, um luxuriöse Wohnungen bauen zu können.² Resigniert bemerkt er, wie der Mensch die Natur mit seinem kurzfristigen Profitdenken schädigt.

1 Zu der Stelle in diesem Zusammenhang zuletzt Solidoro Maruotti, 2009, XIV.

2 Vgl. auch Plinius maior, *Natur. hist.* 36.1–3.

Ausgehend von dieser Plinius-Stelle und seinen prägnanten Worten *spectant victores ruinam naturam*, möchte ich in der Folge auf drei Textstellen näher eingehen, die m. E. deutlich wiedergeben, dass die Gefahr des Eingriffs des Menschen in die Natur bereits in der Zeit der Römer wahrgenommen und thematisiert wurde.

I.1 Plinius

In seinem 18. Buch über den Ackerbau beschreibt derselbe Plinius der Ältere:

Plinius maior, *Natur. hist.* 18.3

Nos et sagittas tinguimus ac ferro ipsi nocentius aliquid damus, nos et flumina inficimus et rerum naturae elementa, ipsumque quo vivitur in perniciem vertimus. Neque est, ut putemus ignorari ea ab animalibus; quae praepararent contra serpentium dimicationes, quae post proelium ad medendum excogitarent, indicavimus. Nec ab ullo praeter hominem veneno pugnatur alieno.

Wir bestreichen auch Pfeile damit [mit Gift] und machen das Eisen selbst noch schädlicher, wir vergiften auch die Flüsse und die Elemente der Natur und selbst das, was uns leben lässt, [die Luft,] verderben wir. Wir sollten nicht meinen, die Tiere kennten die Gifte nicht; wir haben bereits erwähnt, wie sie sich zum Kampf mit Schlangen vorbereiten und was sie sich für danach als Heilmittel ausgedacht haben. Mit fremdem Gift kämpft ausser dem Menschen kein Lebewesen. (übers. König)

Plinius überliefert in dieser Stelle, wie seine Mitmenschen das Wasser der Flüsse verschmutzen und so die Landschaft verschandeln.³ Er vergleicht die Menschen mit den Tieren und stellt fest, dass im Gegensatz zur Fauna nur der Mensch fremdes Gift verwendet, um tödliche Pfeile herzustellen. Dies zeigt eindrücklich, wie – nach Plinius – der Mensch skrupellos seine Vorteile aus den natürlichen Gegebenheiten zieht.

I.2 Cicero

Erwähnenswert ist auch ein Text von Cicero über den schlechten Geruch in der Stadt Rom:

3 Dazu siehe vor allem Mazzarino, 1969–1970, S. 643 ff.

Cicero, *In Verrem* 2.5.7

Cum autem ver esse coeperat – cuius initium iste non a Favonio neque ab aliquo astro notabat, sed cum rosam viderat, tum incipere ver arbitrabatur –, dabat se labori atque itineribus. In quibus eo usque se praebebat patientem atque impigrum, ut eum nemo umquam in equo sedentem viderit. Nam, ut mos fuit Bithyniae regibus, lectica octaphoro ferebatur, in qua pulvinus erat perlucidus Melitensis rosa fartus. Ipse autem coronam habebat unam in capite, alteram in collo reticulumque ad naris sibi admovebat tenuissimo lino, minutis maculis, plenum rosae.

Wenn aber der Frühling begann – dessen Anfang bestimmte er nicht nach dem Favonius oder irgendeinem Stern, vielmehr glaubte er erst dann, wenn er eine Rose sah, der Frühling habe begonnen –, dann widmete er sich den Anstrengungen des Reisens.⁴ Hierbei zeigte er sich so ausdauernd und unermüdlich, dass niemand ihn je zu Pferde sitzen sah. Denn er liess sich, wie es Brauch bei den Königen von Bithynien war, in einer von acht Männern getragenen Sänfte vorwärtsbewegen, in der sich ein durchsichtiges melitisches Polster, das mit Rosenblättern ausgestopft war, befand. Er selbst aber hatte einen Kranz auf dem Kopf, einen anderen um den Hals, und er hielt sich ein kleines Netz aus feinstem Leinen und mit kleinen Maschen, das mit Rosen gefüllt war, vor die Nase. (übers. Krüger)

Der römische Politiker und Redner Cicero erzählt, wie Gaius Verres, Statthalter der Provinz Sizilien von 73 bis 71 v. Chr., mit zwei Kränzen von Blumen jeweils seine Reisen antrat. Vor die Nase hielt er sich zudem ein Leinennetz, das mit Rosenblättern gefüllt war. All das bezweckte, den von den städtischen Kloaken herrührenden Gestank erträglicher zu machen, und lässt erahnen, dass die individuelle Abwasserbeseitigung in Rom teilweise nicht regulär erfolgte.

I.3 Vitruv

Schliesslich beschreibt der römische Architekt und Architekturtheoretiker Vitruv die Vorteile der Tonröhren im Unterschied zu den Bleiröhren:

⁴ Vgl. hierzu Fedeli, 1990, S. 67.

Vitruvius, *De architectura* 8.6.10–11

Habent autem tubulorum ductiones ea commoda. Primum in opere quod si quod vitium factum fuerit, quilibet id potest reficere. Etiamque multo salubrior est ex tubulis aqua quam per fistulas, quod plumbum videtur esse ideo vitiosum, quod ex eo cerussa nascitur; haec autem dicitur esse nocens corporibus humanis. Ita quod ex eo procreator, «si» id est vitiosum, non est dubium quin ipsum quoque non sit salubre.

Exemplar autem ab artificibus plumbariis possumus accipere, quod palloribus occupatos habent corporis colores.

Leitungen aus Tonröhren haben aber folgende Vorteile: Erstens, wenn irgendein Schaden an der Leitung eintritt, kann jeder ihn ausbessern.⁵ Auch ist Wasser aus Tonröhren gesünder als das durch Bleiröhren geleitete, denn das Blei scheint deshalb gesundheitsschädlich zu sein, weil aus ihm Bleiweiss entsteht. Dies aber soll dem menschlichen Körper schädlich sein. Wenn nun das, was aus ihm entsteht, schädlich ist, kann es auch selbst zweifellos der Gesundheit nicht zuträglich sein. (übers. Fensterbusch)

Vitruv betont hier die Gefährlichkeit der Bleiröhren für den Bau von Wasserleitungen und setzt sich für das Verlegen von Tonröhren ein. Er weist darauf hin, dass letztere schneller repariert werden können und das darin fließende Wasser gesünder sei. Die Bleiröhren hingegen erachtet er als gesundheitsschädigend (*nocens corporibus humanis*). Einen konkreten Beweis in diese Richtung – sagt Vitruv – findet man in der blassen Gesichtsfarbe der Arbeiter, welche mit Bleiverhüttung zu tun haben.⁶

Die drei vorliegenden Texte zeigen insgesamt deutlich, dass die Römer – wenigstens die Schriftsteller – sich ein Bild von der Natur machten und manchmal eine bestimmte schützende Haltung ihr gegenüber einnahmen.⁷ Die Ausgangsfrage, der ich hier nachgehe, ist jedoch keine sozialgeschichtliche, sondern eine rechtliche: Kannten die römischen Juristen unmittelbar umweltschützende Bestimmungen?

5 Zu der Stelle vgl. besonders Fedeli, 1990, S. 71.

6 Zum Thema Blei siehe Schwertek, 1997, Sp. 707 f. Bekanntlich litten die Menschen in Rom häufig an Bleivergiftungen. Manche Historiker und Autoren gehen sogar so weit, dass sie Bleivergiftungen als einen der Gründe des Untergangs des Römischen Reichs ansehen; vgl. dazu unten 3.3.

7 Die Frage nach der Ökologie in der Antike aus rein historischer Sicht haben sich inzwischen zahlreiche Autoren gestellt: u. a. Winkle (1984); Scobie, 1986, S. 399 ff.; Fedeli (1990); Weeber (1990); Vögler (1997); Panciera, 2000, S. 95 f.; Chew, 2001, S. 86 ff.; Ruiz Fernández, 2002, S. 133 ff.; Bedon/Hermon (2005); Hermon (2008); Thommen (2009); Bearzot, 2010, S. 9 ff.

II. Überblick über die römischrechtliche Literatur

Das Themengebiet des Umweltschutzes im antiken Rom wurde in der juristischen Literatur erst in den letzten Jahren behandelt. Ich werde die wichtigsten Beiträge aufführen und deren Schlussfolgerungen kursorisch darstellen.

Pionier in der Recherche zum römischen Umweltschutz war *Enzo Nardi* (1984, S. 755 ff.), der 1984 als Erster in der romanistischen Literatur eine Auflistung einiger Stellen anfertigte, die Umweltverschmutzungen zum Inhalt hatten.

Eingehender fiel das Werk von *Andrea Di Porto* (1990) aus, der sich in einer Monographie mit solchen Quellen auseinandersetzte;⁸ er gebrauchte zum ersten Mal den Ausdruck des Schutzes der *salubritas* (im Sinne des Schutzes des körperlichen Wohlbefindens, der Gesundheit und der Hygiene), der für die römische Welt ein geeigneterer Begriff als der moderne des Umweltschutzes zu sein scheint. Seine Forschung beschränkt sich auf die Zeit zwischen der Spätrepublik und dem Frühprinzipat, welche besonders interessant ist, weil sich in dieser Zeit die Stadt Rom grossräumig entwickelte und die Bevölkerungszahl massiv anstieg. Di Porto hält fest, dass die Juristen und insbesondere der Jurist Labeo einige Gutachten erstellten, in welchen es um Rechtsschutz ging, der wiederum als antiker Umweltschutz qualifiziert werden kann. Di Porto beschäftigte sich sodann in weiteren Beiträgen mit spezifischen Aspekten der Verunreinigung der Stadt (Di Porto, 1999, S. 41 ff.).

In die gleiche Richtung zielt auch *Renate Fischer* (1996), welcher der erste Versuch zuzuschreiben ist, einen systematischen Überblick über die verschiedenen Aspekte des sogenannten «antiken Umweltschutzes» zu geben.⁹ Sie geht ebenfalls davon aus, dass die Römer einige Umweltschutzbestimmungen gekannt haben, und gliedert diese, basierend auf zitierten Quellen, in die Themenbereiche Schutz des Wassers, Hygienevorschriften, Immissionsschutz, Schutz der Flüsse und Schutz des Waldes.

8 Besprochen von Burdese, 1989a, S. 507 ff., und Kupisch (1990).

9 Besprochen von Lamberti, 1999, S. 128 ff.

Dass die Römer den Umweltschutz sicher nicht als primäre Aufgabe der Rechtsordnung ansahen, behauptet *Andreas Wacke* in seinem Aufsatz über den Schutz der Umwelt im Römischen Recht (2002). Er räumt jedoch ein, dass die Umwelt durch das Privatrecht, d. h. durch den Schutz einzelner Privatgüter, indirekt profitiert hat (Wacke, 2002, S. 122). Er lässt offen, ob die diversen Abwehrinstrumente von einem gemeinsamen Grundgedanken getragen waren. Er fügt aber an, dass immerhin in der Stadt Rom die Einwohner bspw. die städtische Hygiene in hervorragender Weise verwaltet und gesichert haben und dies wohl einem gemeinsamen Grundgedanken entsprungen sein könnte (Wacke, 2002, S. 138).¹⁰

«Römische Präjudizien im Umweltrecht» betitelt *José Luis Zamora Manzano* (2003) seine jüngste Monographie. Er plädiert für einen systematischen römischen Schutz der Umwelt unter verschiedenen Gesichtspunkten, insbesondere des Wassers und der Wälder, ohne zu bezweifeln, dass die Römer solchen systematischen Umweltschutz gekannt und errichtet haben: «el Derecho Romano posee un primer estadio o núcleo normativo en materia de daño ambiental, tanto en la contaminación de las aguas como en los daños a la flora», so Zamora Manzano (2003, S. 104). Die spanische Monographie wurde von *Mario Fiorentini* (2006, S. 353 ff.; 2007, S. 325 ff.) kritisch rezensiert, der entgegnet, dass die Römer zwar Umweltverschmutzungen kannten, aber sicherlich die Grösse der heutigen Umweltprobleme nicht erreicht wurde und die damit verbundenen rechtlichen Schutzmittel daher notwendigerweise fehlten. Die Idee, dass der Schutz der Umwelt an sich in Rom schon existierte, sei völlig übertrieben und bringe die Gefahr mit sich, einer zunehmend interpolierenden Aktualisierung des Römischen Rechts zu verfallen, so Fiorentini (2006, S. 356). Einige Tatbestände des Umweltschutzes werden von *Laura Solidoro Maruotti* (2009) behandelt, die zwar nicht auf die methodologische Frage eingeht, aber nach einer Auflistung aller prinzipiellen Probleme am Ende zum Ergebnis gelangt, dass die Frage des Umweltschutzes in der Antike nicht von der Einstellung der Römer und ihrer Denkhaltung gegenüber der Natur getrennt werden kann.

10 Zum Thema vgl. auch Sitek, 2000, S. 859 ff.; López Gálvez, 2006, S. 401 ff.

Ausdrücklich zur methodologischen Frage äussert sich *Gianni Santucci* (2011a, S. 122), der vor dem Risiko einer «Romanisierung» des aktuellen Rechts warnt, zum Beispiel wenn es um Umweltschutz im antiken Rom geht. Es sei zu vermeiden, im Römischen Recht Modelle oder Lösungen zu suchen, die erst in den modernen Rechten entwickelt worden sind (2011b, S. 150).

Das vorliegende Thema und die Frage nach einem allfälligen römisch-rechtlichen Umweltschutz erweist sich in der Literatur also insgesamt als kontrovers, mit einem breiten Spektrum an verschiedenen Ansichten.

III. Einzelne rechtliche Bestimmungen

Im Folgenden werde ich nicht sämtliche Rechtsmittel im Zusammenhang mit einem allfälligen Umweltschutz auflisten, welche die Römer kannten bzw. welche in der Zeit der Römer vorkamen, sondern exemplarisch einige davon anhand dreier konkreter Situationen darlegen. Diese drei Situationen lassen sich mit den oben vorgestellten literarischen Quellen verknüpfen. Ich beginne deshalb mit der Frage des Rechtsschutzes bei Wasserverschmutzung, wende mich sodann der unzulässigen Abwasserbeseitigung zu und schliesse mit dem Problemkreis der Bleiverwendung in Rom.

III.1 Wasserverschmutzung und Interdikte

Die Plinius-Stelle (*Natur. hist.* 18.3) erwähnt die Vergiftung von Flüssen und anderen Gegebenheiten der Natur. Es bietet sich daher an, sich mit der Frage der Wasserverschmutzung auseinanderzusetzen. Rechtsmittel zum Schutz des Wassers findet man in den rechtlichen Quellen namentlich im Zusammenhang mit Aquädukten. Der Schutz des Wassers wurde vor allem durch Interdikte (*interdicta*) sichergestellt, welche – wie die ordentlichen Klagen (*actiones*) – im Edikt des Prätors abschliessend niedergeschrieben und veröffentlicht wurden (Kaser/Hackl, 1996, S. 412). Sie gewährten kurzfristigen Rechtsschutz in einem raschen Verfahren, das dabei die Möglichkeit

eines späteren ordentlichen Prozesses offenhielt.¹¹ Denn es konnte damals wie heute vonnöten sein, schneller als auf dem ordentlichen Prozessweg gerichtlichen Schutz zu erhalten, um nicht wieder gutzumachenden Schaden abzuwenden.

Das Interdikt *de aqua cottidiana et aestiva* schützte denjenigen im Gebrauch der Wasserleitung eines Aquädukts, der ein Recht zur Wasserableitung hatte.¹² Voraussetzung für die Anwendung des Interdikts war die fehlerfreie, faktische Ausübung des Inhalts einer Servitut, das Wasser abzuleiten (Kaser, 1971, S. 447). Wer lediglich überzeugt war, ein Wasserleitungsrecht zu haben, obwohl er kein Servitutsberechtigter war, wurde auch geschützt, allerdings nur vorläufig, solange bis über das Bestehen des Rechtes entschieden wurde. Passivlegitimiert war jeweils derjenige, der solche Wasserableitung irgendwie verhinderte.

Besonders interessant ist, dass dieses prätorische Rechtsmittel *de aqua cottidiana et aestiva* von den Juristen und vor allem vom klassischen Juristen Labeo in einem weiten Sinn interpretiert wurde:

D. 43.20.1.27 (Ulp. 70 ad ed.)

Labeo putat per hoc interdictum prohiberi quem, ne quid in illo fundo faciat fodiat serat succidat putet aedificiet, quare ex re ea aqua, qua ille hoc anno per fundum tuum sine vitio duxit, inquinetur vitietur corrumpatur deteriorve fiat: et similiter de aestiva aqua debere interdicti ait.

Labeo glaubt, es werde durch dieses Interdikt jeder daran gehindert, etwas auf einem fremden Landgute zu unternehmen, zu graben, zu säen, abzuschneiden, Bäume zu beschneiden, zu bauen, wodurch das Wasser, welches er in dem [verflossenen] Jahre durch dein Landgut ohne Fehler [des Besitzes] geleitet hat, verunreinigt, mit schädlichen Stoffen vermischt, verdorben oder schlechter werde; und ebenso, sagt er, dürfe bezüglich des Sommerwassers ein Interdikt erhoben werden. (übers. Sintenis)

11 Besonders interessant sind für die Umweltschutzfragen die prohibitorischen Interdikte, mitunter auch die restitutorischen Interdikte, wobei sich letztere auf einen Befehl bezogen, der auf die Rückgabe der Sache zielte.

12 D. 43.20.1 pr. (Ulp. 70 ad ed.): *Ait praetor: Uti hoc anno aquam, qua de re agitur, non vi non clam non precario ab illo duxisti, quo minus ita ducas, vim fieri veto.* («Der Prätor sagt: Wie du in dem vergangenen Jahr das Wasser, um welches es geht, nicht gewaltsam, nicht heimlich und nicht bittweise geleitet hast, dass du es nicht so leiten mögest, dagegen verbiete ich alle Gewaltanwendung.») Über den Schutz des Wassers im Allgemeinen siehe Labruna, 2008, S. 277 ff.

Labeo legt die Passagen in diesem Edikt dahingehend aus, dass die Interdikte Eingriffe Dritter zu verhindern bezwecken, die das Wasser eines anderen verschmutzen, verderben, unbrauchbar machen oder verschlechtern. Gegen jemanden, der solches verursacht, indem er auf seinem Grundstück etwas unternimmt, kann die prätorische Vorschrift *de aqua cottidiana et aestiva* beantragt werden. Labeos Interpretation des prätorischen Edikts geht also weit: Das Interdikt richtet sich nicht nur gegen diejenigen, welche die Wasserableitung eines anderen verhindern, sondern viel allgemeiner gegen alle, welche die Sauberkeit des Aquäduktwassers gefährden (Di Porto, 1990, S. 55; Fischer, 1996, S. 34).

Das Wasserableitungsrecht wird auch durch das Interdikt *de rivis*¹³ (von den Kanälen) geschützt, das besonders auf die Reinigung von Kanälen, Wassergräben und Schleusen zielt. Der Prätor verbietet, dass jemand daran gehindert wird, eine solche Wasserleitung zu reinigen.

Gegenstand des Interdikts *de fonte*¹⁴ (von der Quelle) ist die Reinigung von Quellen (vgl. Fischer, 1996, S. 35). Es scheint, als ob von diesem Interdikt auch Seen, Brunnen und Fischteiche betroffen waren.¹⁵ Geschützt wird auch hier, wer ein Recht hatte, Wasser abzuleiten: Insbesondere bei der *servitus aquaehaustus* (Wasserschöpfungsrecht) und bei der *pecoris ad aquam adpulsus* (Recht, das Vieh aus einer Quelle zu tränken [Di Porto, 1990, S. 92; Fischer, 1996, S. 37]) verbietet der Prätor, dass jemand Reinigungsmaßnahmen verhindert.

13 D. 43.21.1 pr. (Ulp. 70 ad ed.): *Praetor ait: Rivos specus septa reficere aquae ducendae causa quo minus liceat illi, dum ne aliter aquam ducat, qua muti priore aestate non vi non clam non precario a te duxit, vim fieri veto.* («Der Prätor sagt: Kanäle, unterirdische Wassergräben und Schleusen auszubessern und zu reinigen, der Leitung des Wassers wegen, dass jenem dies nicht gestattet sei, solange er nur sonst das Wasser nicht anders leitet, als er es im vorigen Sommer weder gewaltsam, noch heimlich, noch bittweise gegen dich geleitet hat, verbiete ich alle Gewaltanwendung.»)

14 D. 43.22.1.6 (Ulp. 70 ad ed.): *Deinde ait praetor: Quo minus fontem, quo de agitur, purges, reficias, ut aquam coercere utique ea possis, dum ne aliter utaris, atque uti hoc anno non vi non clam non precario ab illo usus es, vim fieri veto.* («Nachher sagt der Prätor: Dass du nicht die Quelle, um die es geht, reinigen oder ausbessern sollst, um das Wasser anzuhalten und davon Gebrauch machen zu können, sofern du nur keinen anderen Gebrauch davon machst, als du ihn im vergangenen Jahr weder gewaltsam, noch heimlich, noch bittweise gegen jenen ausgeübt hast, dagegen verbiete ich alle Gewaltanwendung.»)

15 Vgl. D. 43.22.1.10 (Ulp. 70 ad ed.).

Abgesehen von den Wasserleitungen ist das restitutorische Interdikt *quod vi aut clam* unter den prätorischen Rechtsmitteln sehr bedeutsam.¹⁶ Zweck dieses prätorischen Befehls ist die tatsächliche Herstellung eines einst bestehenden, d. h. vorherigen Zustands, so dass im Fall der Zerstörung oder Beschädigung der Schädiger nicht mehr eine Busse bzw. den doppelten Wert des Schadens bezahlen, sondern direkt – durch Beseitigung der vorgenommenen Änderungen – «restituieren» musste oder konnte.¹⁷ Bei diesem Interdikt ist vorrangig der Grundeigentümer aktivlegitimiert, auf dessen Grundstück die Zerstörung oder Beschädigung eintrat. Daneben kann jeder klagen, der ein Interesse hat, dass der Schaden nicht eintritt.¹⁸ Deswegen ist dieses Interdikt eine Art Passepartout für verschiedene Gebiete und für verschiedene Zwecke. Auf Ersuchen einer Privatpartei gewährte der Prätor dieses Rechtsmittel gegen jede Arbeit, die an einem Grundstück gewaltsam¹⁹ oder heimlich vorgenommen wurde, und damit gegen jedes Unternehmen und jede Handlung, die den Zustand des Grundstücks änderte oder eine Veränderung der Erdoberfläche darstellte.

In einer bekannten Stelle der Digesten hat Labeo ein Gutachten erteilt, in dem er den Anwendungsbereich dieses Interdikts im Zusammenhang mit Wasserverschmutzung behandelt: Bei einer Brunnenverschmutzung gewährt er das Interdikt *quod vi aut clam*, um zu vermeiden, dass das Wasser des ganzen Aquädukts verschmutzt wird.²⁰ Die Besonderheit dieses Interdikts ist demnach ebenso die weite Aktivlegitimation: Jeder, der daran

16 Zu diesem Interdikt vgl. Rainer, 1987, S. 234 ff., besprochen von Burdese, 1989b, S. 352 ff.; Di Porto, 1990, S. 3 ff.; Capogrossi Colognesi, 1993, S. 264 ff.; Capogrossi Colognesi, 1996, S. 1 ff.; Pitarch, 1995, S. 59 ff.; Fischer (1996); Fagnoli, 1998, S. 1 ff. und Fn. 1 für weitere Literatur.

17 Vgl. besonders D. 43.24.11.14 (Ulp. 71 ad ed.).

18 Zur Aktivlegitimation dieses Interdikts, das jedem Interessierten *opus factum non esse* zusteht, vgl. Fagnoli, 1998, S. 47 ff.

19 Zur genauen Bedeutung von *facere vi* als eine Handlung, die gegen den Willen des Eigentümers oder desjenigen, der diese Handlung vorher verboten hatte, erfolgte, siehe Fagnoli, 1998, S. 8 ff. Fn. 33.

20 D. 43.24.11 pr. (Ulp. 71 ad ed.): *Is qui in puteum vicini aliquid effuderit, ut hoc facto aquam corrumpere, ait Labeo interdicto quod vi aut clam eum teneri: portio enim agri videtur aqua viva, quemadmodum si quid operis in aqua fecisset.* («Wenn etwas in den Brunnen des Nachbarn geschüttet wird, um dadurch das Wasser zu verderben, meint Labeo, dass er aus dem Interdikt «was gewaltsam oder heimlich» haftet; denn lebendiges Wasser erscheint als ein Teil des Ackers, wie wenn er ein Werk im Wasser unternommen hätte.»)

Interesse hat, kann um Erteilung dieses Interdikts ersuchen. Das belegt beispielsweise Paulus:

D. 43.24.16.1 (Paul. 67 ad ed.)

Si quis vi aut clam arbores non frugiferas ceciderat, veluti cupressos, domino dumtaxat competit interdictum. sed si amoenitas quaedam ex huiusmodi arboribus praestetur, potest dici et fructuarii interesse propter voluptatem et gestationem et esse huic interdicto locum.

Wenn jemand nicht fruchttragende Bäume gewaltsam oder heimlich gefällt hat, zum Beispiel Zypressen, so steht das Interdikt nur dem Eigentümer zu. Wenn aber einem andern durch Bäume dieser Art eine Schönheit gewährt wird, so kann man behaupten, dass auch der Niessbraucher wegen des Vergnügens und Spazierganges ein Interesse dabei habe und dieses Interdikt stattfinde. (übers. Sintenis)

Diese Digestenstelle ist im vorliegenden Zusammenhang besonders interessant, obwohl sie nicht von Wasserschutz handelt, sondern vom Schutz der Naturschönheit und der Ästhetik.²¹ Paulus beschreibt einen Fall, in welchem jemand einen Zypressenhain widerrechtlich abgeholzt hat. Dabei steht die Frage im Raum, wem das Interdikt zusteht. Das Gutachten des Juristen ist in dem Sinne zu verstehen, dass nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Niessbraucher zur Klage aktivlegitimiert ist. Paulus begründet dies damit, dass der Niessbraucher die *amoenitas*, welche die Zypressen gewährten, nicht mehr genießen kann. Deshalb ist der Schaden nicht nur dem Eigentümer entstanden, sondern auch dem Inhaber des beschränkten Sachenrechts. Paulus' Lösung ist deshalb interessant, weil die Zypressen keine fruchttragenden Bäume sind und sie lediglich der Affektion des Besitzers dienen. Daher erleidet der Niessbraucher zwar keine Verminderung seiner subjektiven Rechte, insbesondere Früchte aus der Sache zu ziehen, doch kann er trotzdem den Schutz des Prätors verlangen. Sicher ist jedenfalls, dass Paulus eine subjektive Vorliebe für eine Sache – einen ästhetischen Wert an gepflegter Umgebung – anerkennt, welche im Falle ihrer Beeinträchtigung zu einer Geldverurteilung führen kann (Wacke, 2002, S. 134). Dass mit der Rücksicht auf die Schönheit des Ortes ein affektives und nicht ein

21 Zu dieser Stelle vgl. Honsell, 1969, S. 156; Raber, 1972, S. 209; Horak, 1987, S. 160; Musumeci, 1992, S. 521 Fn. 33.

wirtschaftliches Interesse geschützt wird, ist aber für das antike Recht ein Sonderfall. Gerade durch den weiten Anwendungsbereich des Interdikts *quod vi aut clam* wird dies aber möglich.

III.2 Unzulässige Abwasserbeseitigung

Aus der eingangs zitierten Stelle von Cicero (*In Verrem* 2.5.7) leitet man her, dass die Luft in der Stadt Rom verschmutzt war, was teilweise an den Kloaken und insbesondere an der ungenügenden Abwasserbeseitigung gelegen haben dürfte.

III.2.1 Das Interdikt von den Kloaken

Die Betreibung von Privatkloaken ist Gegenstand des prohibitorischen Interdikts *de cloacis* (von den Kloaken). Um zu vermeiden, dass sich der Schlamm in den Kloaken ablagerte und stank, wurden sie mit Wasser aus den Fernleitungen durchgespült. Durch das Interdikt wurde verboten, jemanden daran zu hindern, die Kloake, die vom Gebäude wegführte, zu reinigen oder zu reparieren.²² Daneben kannte man auch ein restitutorisches Interdikt, dessen Wortlaut der Prätor so formulierte:

D. 43.23.1.15 (Ulp. 71 ad ed.)

Deinde ait praetor: quod in cloaca publica factum sive ea immissum habes, quo usus eius deterior sit fiat, restituas. Item ne quid fiat immittaturve, interdicam.

Ferner sagt der Prätor: Was du in einer öffentlichen Kloake errichtet oder dort hineingeschoben hast, wodurch deren Gebrauch schlechter ist oder schlechter wird, das sollst du wiederherstellen. Ebenso werde ich verbieten, etwas zu errichten und hineinzuschieben.

22 D. 43.23.1 pr. (Ulp. 71 ad ed.): *Praetor ait: quo minus illi cloacam quae de aedibus eius in tuas pertinet, qua de agitur, purgare reficere liceat, vim fieri veto. damni infecti, quod operis vitio factum sit, cavere iubebo.* («Der Prätor sagt: ich verbiete alle Gewalttätigkeit dawider, dass nicht dem die Kloake, welche aus seinem Haus in das andere geht, um welche es sich handelt, zu reinigen und auszubessern erlaubt sei. Ich befehle übrigens, wegen drohenden Schadens Sicherheit zu bestellen, der aus seinem Fehler des Werkes entstehen könnte.») Dazu vgl. Di Porto, 1990, S. 118 f.; Fischer, 1996, S. 71.

Es handelt sich hierbei um den prätorischen Befehl zur Wiederherstellung einer tatsächlichen Lage, z. B. wenn jemand etwas in die öffentliche Kloake hineingeworfen hat. Gemäss Wortlaut des Edikts existiert neben dem restitutorischen Interdikt auch ein prohibitorisches Interdikt für die öffentliche Kloake.²³ Die zwei Interdikte zum Schutz der Kloake werden von Juristen auf private Haushalte erweitert, deren Kloaken an die Kanalisation angeschlossen sind; ihr Zweck ist es, zu verhindern, dass Schmutzwasser auf die Strasse geleitet wird.

III.2.2 Die Klage über diejenigen, die etwas [aus einer Wohnung auf die Strasse] gegossen oder geworfen haben

Im Bereich der Abwasser- und Müllbeseitigung ist die Satire des Dichters Juvenal zu erwähnen:

Juvenal, Sat. III, V. 198–200, V. 247–248, V. 268, V. 273–275

[...] *iam poscit aquam, iam frivola transfert
Ucalegon; tabulata tibi iam tertia fumant.*

*tu nescis; nam si gradibus trepidatur ab imis,
[...]*

*pinguia crura luto, planta mox undique magna
calcor, [...]*

*Respice nunc alia ac diversa pericula noctis,
[...]*

*et subiti casus improvidus, ad cenam si
intestatus eas; adeo tot fata quot illa
nocte patent vigiles te praetereunte fenestrae.*

[...] Schon Wasser verlangt, schon schleppet den Plunder
Ein Ucalegon fort, schon raucht's im dritten Geschoss dir.

Du weisst's nicht; denn wenn von den untersten Stufen man forteilt,
[...]

Dick klebt Kot mir am Bein; bald treten mächtige Sohlen
Rings mich, [...]

Blicke nun noch auf andre Gefahr und verschiedene der Nachtzeit.

23 D. 43.23.1.1 (Ulp. 71 ad ed.); Di Porto, 1990, S. 119, 139 ff. und Solidoro Maruotti, 2009, S. 89.

[...]

Nicht auf plötzliche Fälle bedacht, wenn du testamentlos
Gehest zum Mahl, ja der Tode so viele droh'n, wie in der Nacht,
Welche vorüber dich führt, dort aufsteh'n wachende Fenster. (übers. Berg)

Von Juvenal wissen wir, dass es gefährlich war, nachts in der Stadt Rom unterwegs zu sein, ohne ein Testament verfasst zu haben. Abwasser und Müll wurden kurzerhand aus dem Fenster geworfen, um sie zu entsorgen.²⁴ Nachttöpfe wurden zum Beispiel auf die Strasse entleert. Der Mietzins war umso niedriger, je höher das Stockwerk der entsprechenden Wohnung lag, denn je weiter oben, umso grösser war das Sicherheitsrisiko und umso bedenklicher gestalteten sich die Wohnumstände. Man muss wissen, dass ein Grossteil der Bevölkerung in Rom in sog. *insulae*, vielgeschossigen Wohn- und Mietshäusern, lebte.²⁵ Die Passanten und die Verkehrsteilnehmer auf der Strasse erlitten daher oft Verletzungen.

Gegen diese Missstände gewährte der Prätor im Edikt *de his, qui effuderint vel deiecerint* (über diejenigen, die etwas [aus einer Wohnung auf die Strasse] gegossen oder geworfen haben) Rechtsschutz durch eine pönale Klage. Welches deren Voraussetzungen waren, zeigt der Kommentar von Ulpian zum entsprechenden prätorischen Edikt:

D. 9.3.1 pr. (Ulp. 23 ad ed.)

Praetor ait de his, qui deiecerint vel effuderint: Unde in eum locum, quo vulgo iter fiet vel in quo consistetur, deiecit um vel effusum quid erit, quantum ex ea re damnum datum factumve erit, in eum, qui ibi habitaverit, in duplum iudicium dabo, si eo ictu homo liber perisse dicitur, quinquaginta aureorum iudicium dabo, si vivet nocitumque ei esse dicitur, quantum ob eam rem aequum iudici videbitur eum cum quo agetur condemnari, tanti iudicium dabo, si servus insciente domino fecisse dicitur, in iudicio adiciam: aut noxam dedere.

Der Prätor sagt über diejenigen, die etwas [aus einer Wohnung auf die Strasse] geworfen oder gegossen haben: Wer dort gewohnt hat, von wo etwas auf einen Ort, über den man gewöhnlich geht oder auf dem man sich versammelt, hinausgeworfen oder

24 Vgl. dazu Walter/Hurni, 2007, S. 677 f.; Fischer, 1996, S. 88; Wittmann, 1972, S. 63 m.w.N.

25 Vgl. Höcker, 1998, Sp. 1024 f.

hinausgegossen wurde, gegen den werde ich eine Klage auf das Doppelte des dadurch zugefügten oder verursachten Schadens erteilen. Wird vorgetragen, dass durch das, was ihn traf, ein freier Mensch getötet wurde, so werde ich eine Klage auf fünfzig Goldstücke erteilen. Bleibt er am Leben und wird vorgetragen, er sei verletzt worden, so werde ich eine Klage auf soviel erteilen, wie dem Richter in dieser Sache angemessen erscheint, den Beklagten zu verurteilen. Wird vorgetragen, ein Sklave habe ohne Wissen seines Eigentümers die Tat begangen, so werde ich der Klage noch die Klausel hinzufügen: oder ihn [dem Geschädigten] als Schädiger ausliefern. (übers. Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler)

Die Tathandlung besteht in einem Hinauswerfen fester oder Hinausgiessen flüssiger Sachen aus einem Gebäude. Es muss sich um einen Ort handeln, der faktisch im Gemeingebrauch steht und häufig von Menschen aufgesucht wird, also insbesondere Strassen und Wege, ungeachtet dessen, ob sie privates oder öffentliches Eigentum sind.²⁶ Zudem muss ein tatsächlicher Erfolg eingetreten sein: entweder irgendein Schaden im Sinne der Beschädigung einer Sache, d. h. eines Gefährts, Pferdes oder Sklaven; oder die Verletzung oder gar der Tod eines Passanten, d. h. eines freien römischen Bürgers. Passivlegitimiert ist jeweils *qui ibi habitaverit* (wer dort gewohnt hat), von wo aus hinausgeworfen oder hinausgegossen wurde. Beklagter ist demnach nicht zwingend der Täter, der etwas hinausgeworfen oder -gegossen hat. Dies bedeutet, dass ein Gast, selbst wenn er in einem Gästezimmer logiert, nicht haftet, da es sich dabei nicht um dauerhaftes Wohnen handelt; vielmehr haftet der dort wohnende Gastgeber.²⁷ Egal ob etwas vorsätzlich zum Fenster hinausgeworfen wird oder ob es fahrlässig oder unverschuldet und zufälligerweise hinausfällt: Der Bewohner haftet für dadurch eingetretenen Schaden, einerlei ob er bei der Tat zugegen ist oder nicht.²⁸

Über die Aktivlegitimation zur *actio de deiectis vel effusis* lehrt uns eine Ulpian-Stelle:

26 Siehe D. 9.3.1.2 (Ulp. 23 ad ed.); vgl. Zimmermann, 1992, S. 304 m.w.N.

27 Vgl. D. 9.3.1.9 (Ulp. 23 ad ed.). Zu einem Anwendungsfall der *actio de effusis et deiectis* im schottischen Recht siehe Stein, 1955, S. 356 ff.

28 Vgl. D. 9.3.1.3 (Ulp. 23 ad ed.).

D. 9.3.1.1 (Ulp. 23 ad ed.)

Summa cum utilitate id praetorem edixisse nemo est qui neget: publice enim utile est sine metu et periculo per itinera commeari.

Es gibt niemanden, der bestreitet, dass der Prätor dies in höchst zweckmässiger Weise verordnet hat. Denn es liegt im öffentlichen Interesse, dass man ohne Furcht und Gefahr auf den Strassen gehen kann. (übers. Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler)

Der Jurist Ulpian betont, dass der Prätor durch diese Klage den störungsfreien Strassenverkehr schützt (Zimmermann, 1992, S. 303).²⁹ Kläger kann jedermann sein. Mit einer derart erweiterten Aktivlegitimation schützt die *actio de deiectis vel effusis* die Sicherheit frequentierter Strassen, Wege, Orte und Plätze sowie das Vertrauen der Verkehrsteilnehmer in eben diese Sicherheit.³⁰ Die Klage ist diesbezüglich eine Popularklage,³¹ und der übergeordnete Schutzgedanke liegt somit eindeutig im öffentlichen Interesse.

III.3 Bleiverwendung und Immissionen

Die Vitruv-Stelle (*De architectura* 8.6.10–11) gibt einen Überblick über den damaligen Verdacht, dass der Bleigebrauch Gefahren birgt. Im Allgemeinen benutzten die Römer Blei für verschiedene Zwecke: nicht nur für Wasserleitungen, sondern auch für Gefässe, Schreibtafeln, Kinderspielzeug, Eintrittsmarken für öffentliche Schauspiele, Urnen, Kosmetikartikel, Münzen und vieles mehr. Die Verwendung von Blei ist in der modernen Literatur vielfach besprochen worden, weil man im ersten Viertel des 19. Jh. behauptet hat, dass Bleivergiftungen das Aussterben der aristokratischen Schicht des Römischen Reichs verursachten und deshalb einen der Gründe des Untergangs der römischen Welt darstellten.³² Man untersuchte die Aussagen der klassischen Gelehrten bezüglich der Ernährung und des Krankheitsbildes

29 Zur erweiterten Aktivlegitimation dieser Klage vgl. Casavola, 1958, S. 147 ff.

30 Vgl. Walter/Hurni, 2007, S. 685. Die Klage lebt heute in § 1318 ABGB fort, obwohl die wohnungshygienischen Verhältnisse sich stark verändert haben.

31 Vgl. besonders D. 9.3.5.13 (Ulp. 23 ad ed.) und dazu Casavola, 1958, S. 165 ff.

32 Hierbei federführend waren: Henderson, 1824, S. 339; Hofmann, 1883, S. 269; Hofmann, 1885, S. 565; Kobert (1887); Rosenblatt, 1906, S. 107 ff.; Kobert, 1909, S. 103 ff.

römischer Menschen.³³ Die erwähnte These ist demzufolge stark kritisiert worden, indem man bewiesen hat, dass sich aus dem Wasser herrührende Kalkablagerungen in den Aquädukten zwischen Bleiröhren und Fließwasser bildeten und das Kalziumkarbonat das schädliche Blei absorbierte (Hodge, 1981, S. 488).

Vorliegend interessiert uns aber nicht direkt diese These oder deren Kritik, sondern ob es einen Rechtsschutz gegeben hat, wenn es bei der Bleiverhüttung zu Immissionen kam. In der Tat traten Rauch und giftige Dämpfe aus, wenn Gestein in einem Schmelzofen erhitzt und Blei gewonnen wurde (Meier, 1995, S. 215 f.). Mangels juristischer Quellen über Bleiimmissionen hilft eine bekannte Digestenstelle weiter, welche Immissionen aus einer Käserei beschreibt:

D. 8.5.8.5 (Ulp. 17 ad ed.)

Aristo Cerellio Vitali respondit non putare se ex taberna casiaria fumum in superiora aedificia iure immitti posse, nisi ei rei servitutum talem admittit. Idemque ait: et ex superiore in inferiora non aquam, non quid aliud immitti licet: in suo enim alii hactenus facere licet, quatenus nihil in alienum immittat, fumi autem sicut aquae esse immissionem: posse igitur superiorem cum inferiore agere ius illi non esse id ita facere.

Aristo erteilte Cerellius Vitalis das Gutachten, er sei nicht der Auffassung, dass es rechtlich zulässig sei, den Rauch einer Käserei den darüberliegenden Gebäuden zuzuführen, sofern nicht insoweit eine Dienstbarkeit besteht; denn eine derartige Dienstbarkeit hält er für zulässig. Und Aristo sagt ferner: Selbst aus einem höhergelegenen Gebäude dürfe man kein Wasser oder etwas anderes den unteren Gebäuden zuführen. Auf seinem eigenen Grundstück dürfe man nämlich nur insofern tun, was man wolle, als man nicht ein fremdes Grundstück mit Immissionen belaste; Rauch und Wasser seien nun aber gleichermassen Immissionen. Daher könne der Eigentümer des höher gelegenen Gebäudes gegen den des unteren darauf klagen, dass dieser kein Recht habe, so zu handeln. (übers. Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler)

Aristo war ein klassischer Jurist, der ein Gutachten an Cerellius Vitalis erteilte. Aufgrund dieser Stelle kann man die Regelung beim Auftreten von

33 Vgl. auch Stevenson, 1949, S. 1 ff., S. 404 ff.; Gilfillan, 1965, S. 54; Weeber, 1994, S. 188.

Immissionen rekonstruieren.³⁴ Wenn das Eindringen von Rauch, Wasser und dergleichen vom Nachbargrundstück das gewöhnliche Mass überschritt, konnte man gegen den Nachbarn mit einem Interdikt (*interdictum uti possidetis*) vorgehen, wenn sich dieser ein Recht zu solcher Einwirkung anmasste, vor allem aber mit der *actio negatoria* (Eigentumsfreiheitsklage) (Kaser/Knütel, 2008, § 23 Rn. 14). Die *actio negatoria* richtete sich gegen denjenigen, der eine Grunddienstbarkeit (oder eine Nutznießung oder ein ähnliches Recht) zur Einwirkung auf die Sache hatte. Sie stand nur dem Eigentümer zu. Ziel war die Feststellung der Freiheit des Eigentums von den angeblichen Beschränkungen und die Herstellung des vorigen Zustandes. Das Einwirken durch Immissionen konnte also zulässig sein, nämlich wenn es als Inhalt einer Servitut vereinbart war. Entsprechend konnte ein Servitutsinhaber auf dem Klageweg das Bestehen seiner Servitut (und damit die Berechtigung zur Immission) ebenfalls feststellen lassen.³⁵ Das Gutachten von Aristo lautet auf die Feststellung, dass der Beklagte kein Recht innehat, welches ihm die gerügte Einwirkung auf das Nachbargrundstück erlaubt oder ihn hierzu berechtigt.

Daran zeigt sich, dass die *actio negatoria* sich nur bedingt zum Schutz der Umwelt eignete bzw. einen solchen nur mittelbar bezweckte. Daraus könnte man herleiten, dass wohl auch Bleiimmissionen Inhalt einer Servitut sein konnten; wenn aber keine Servitut errichtet worden war, konnte der Eigentümer solches Einwirken durch die *actio negatoria* verbieten lassen. Nur der Eigentümer des beeinträchtigten Grundstücks, in der Regel derjenige des Nachbargrundstücks, durfte also diese Klage erheben.

34 Zur Stelle in diesem Zusammenhang vgl. Palma, 1988, S. 185 ff.; Starace, 2007, S. 5403 ff.; Solidoro Maruotti, 2009, S. 96 ff.

35 Für den Fall, dass Immissionen Sachen (besonders Tiere oder Sklaven) beschädigen, ist auch eine deliktische Haftung aus der *lex Aquilia* vorgesehen. Doch für den Fall, dass jemand absichtlich Immissionen verursacht, um gerade dadurch einen anderen in seiner Persönlichkeit oder körperlichen Integrität zu verletzen, kommt die Klage aus *iniuria* zur Anwendung. Es handelt sich hier auch um Rechtsmittel für den Eigentümer oder den Verletzten.

IV. Schluss

Um die eingangs gestellte Frage zu beantworten, ob die Römer einen rechtlichen Umweltschutz kannten, sind vor allem drei verschiedene Rechtsmittel betrachtet worden: die Interdikte, die *actio de effusis et deiectis* und die *actio negatoria*.

Im klassischen Römischen Recht gab es die prätorischen Interdikte, die unter anderem das Aquädukt, die Kanäle und die Wasserquellen rechtlich absicherten. Sie schützten überdies diejenigen Personen, welche die Wasserleitungen, Kanäle und Quellen reinigten, und somit nicht *per se* das Wasser in seinem natürlichen Vorkommen. Diese Rechtsmittel kamen hauptsächlich zur Anwendung, wenn ein Störer eine Reinigung der Wasserversorgungszuläufe verhinderte. Besonders das Interdikt *de aqua* wurde aber von der römischen Jurisprudenz zu einem Rechtsmittel gegen die allgemeine Wasserverschmutzung ausgeweitet, so dass das prätorische Verbot gegen denjenigen erteilt werden konnte, der die Sauberkeit des Aquäduktwassers gefährdete. In diesem Zusammenhang steht auch das Interdikt *quod vi aut clam*, das ein breites Anwendungsspektrum besass und sich deshalb besonders für den Umweltschutz eignete. Sogar für nicht vermögensrechtliche – also rein affektive – Interessen war es anwendbar.

Bei unzulässiger Abwasserentsorgung hat die *actio de deiectis vel effusis* eine Rolle gespielt. Trotzdem wurde die Verschmutzung von Strassen dadurch grundsätzlich nicht untersagt, vielmehr diejenige Verschmutzung, in deren Zusammenhang es zu einem Sach- oder Personenschaden kam. Jedoch lässt sich bei Bedrohung von kollektiven Interessen der Anklang eines Umweltschutzgedankens wahrnehmen.

Drittens schützte die *actio negatoria* gegen unrechtmässige Immissionen. Diese Klage war selbstverständlich auf ein privates Interesse gerichtet und nicht auf einen kollektiven Umweltschutz; nur mittelbar schützte sie die Umwelt. Fühlte sich namentlich der Eigentümer des beeinträchtigten Grundstücks nicht gestört oder hatte er sich mit dem Verursacher der Immissionen geeinigt und eine Servitut errichtet, waren Immissionen, ungeachtet ihrer umweltverschmutzenden Wirkungen, erlaubt.

Selbstverständlich sind alle drei Rechtsmittel privatrechtlicher Natur. Das Römische Recht ist grundsätzlich Privatrecht, da die Römer besonders dieses Gebiet entwickelt und gepflegt haben. Das Zivilrecht ist in der Tat wegen seiner anthropozentrischen Ausrichtung nicht zu einem systematischen Umweltschutz geeignet. Darum ist das heutige Umweltrecht zusätzlich systematisch im öffentlichen Recht geregelt und das Privatrecht kommt prinzipiell nach wie vor dann zur Anwendung, wenn subjektive Rechte Einzelner betroffen sind und es diese gegenüber dem dafür Verantwortlichen zu schützen gilt (Gerlach, 1989, S. 72).

Deshalb klingt es eher plakativ, von römischen Präjudizien (Zamora Manzano [2003]) im Umweltrecht zu sprechen. Die Römer hatten nicht primär zum Ziel, die Umwelt zu schützen; dies ist eine Sorge aus dem Geist unserer Zeit (Fiorentini, 2006, S. 356; Santucci, 2011a, S. 122).

Das hindert uns m. E. aber nicht daran, die modernen Kategorien wie Umweltschutz auch bei der Auseinandersetzung mit dem Römischen Recht zu gebrauchen, zumal moderne Dogmatik und moderne Kategorien Teil unserer wissenschaftlichen Ausbildung als Juristen unserer Zeit sind und wir daher mit und in ihnen denken (Betti, 1933, 271). Unsere Dogmatik soll als Mittel verwendet werden, das Römische Recht zu studieren und mit neuen Perspektiven zu vertiefen.

Wie schon Wacke (2002, S. 101 ff.) richtig hervorgehoben hat, verfügten die Römer über einige Rechtsmittel, die indirekt sehr wohl dem Schutz der Umwelt dienen konnten. Sie haben jedoch faktisch über das Individualinteresse hinaus umweltschützende Rechtswirkungen entfaltet. Was auf Grund der hier erwähnten Quellen m. E. hinzuzufügen ist, ist, dass das alles den Massnahmen des Prätors und der Interpretation der Jurisprudenz zu verdanken ist, die fortwährend den Kern des altrömischen Rechts weiterentwickelt haben. Der römische Prätor hat konkrete und gesellschaftliche Probleme gelöst und hat Rechtsmittel neu geschaffen. Durch die Erweiterung der Aktivlegitimation seitens der Juristen – besonders beim Interdikt *quod vi aut clam* und bei der *actio de deiectis vel effusis* – wurde es dann im Römischen Recht möglich, neben individuellen Interessen auch allgemeine (Umwelt-)Interessen mittelbar zu schützen. Das bedeutet nicht, dass bei den

Römern ein öffentlichrechtlicher Schutz der Umwelt existiert hat, sondern es besagt vielmehr, dass die Römer ein komplexes privatrechtliches System entwickelt und fortentwickelt haben, innerhalb dessen der Prätor und die Juristen nötigenfalls neue Ziele manchmal auch im kollektiven Interesse anstreben konnten. Dies kam dann auch der Umwelt zugute.

Das alles verbindet sich mit der einleitend erwähnten Plinius-Stelle: *spectant victores ruinam naturae* (als Sieger blicken sie auf den Einsturz der Natur). Man kann feststellen, dass diese zeitlich weitsichtige literarische Warnung nichts Einmaliges war. Die Umweltverschmutzung erfuhr sporadisch auch auf juristischem Gebiet Abhilfe.

Literaturverzeichnis

- Bearzot, Cinzia (2010). Uomo e ambiente nel mondo antico. *Rivista della Scuola superiore dell'economia e delle finanze*, 7/2.
- Bedon, Robert/Hermon, Ella (Hg.) (2005). *Concepts, pratiques et enjeux environnementaux dans l'empire romain*. Limoges.
- Betti, Emilio (1933). Questioni di metodo. Appendice all'articolo «L'attuazione dei due rapporti causali attraverso un unico atto di tradizione». *BIDR*, 40, S. 270 ff. [Neudruck {1997}. In Giorgio Luraschi/Giovanni Negri {Hg.}, *Questioni di metodo. Diritto romano e dogmatica odierna* {Band 1} {S. 105 ff.}. Como.]
- Burdese, Alberto (1989a). Tutela privatistica dell'ambiente e diritto romano. *Rivista di diritto civile*, 35, S. 507 ff.
- Burdese, Alberto (1989b). Regime edilizio e rapporti di vicinato in età classica. *Labeo*, 35, S. 352 ff.
- Capogrossi Colognesi, Luigi (1993). L'interdetto «quod vi aut clam» e il suo ambito di applicazione. *Index*, 21, S. 231 ff.
- Capogrossi Colognesi, Luigi (1996). *Ai margini della proprietà fondiaria*. Roma.
- Casavola, Franco (1958). *Studi sulle azioni popolari romane. Le «actiones populares»*. Napoli.

- Chew, Sing C. (2001). *World Ecological Degradation. Accumulation, Urbanization, and Deforestation 3000 B.C. – A.D. 2000*. New York.
- Di Porto, Andrea (1990). *La tutela della «salubritas» fra editto e giurisprudenza. I. Il ruolo di Labeone*. Milano.
- Di Porto, Andrea (1999). La gestione dei rifiuti a Roma fra tarda repubblica e primo impero. Linee di un «modello». In Feliciano Serrao (Hg.), *Societas – ius. Munuscula di allievi a Feliciano Serrao* (S. 41 ff.). Napoli.
- Fagnoli, Iole (1998). *Studi sulla legittimazione attiva all'interdictum quod vi aut clam*. Milano.
- Fedeli, Paolo (1990). *La natura violata. Ecologia e mondo romano*. Palermo.
- Fiorentini, Mario (2006). Diritto e salubritas. Precedenti di diritto ambientale a Roma? I. La contaminazione delle acque. *Index*, 34, S. 353 ff.
- Fiorentini, Mario (2007). Diritto e salubritas. Precedenti di diritto ambientale a Roma? II. La tutela boschiva. *Index*, 35, S. 325 ff.
- Fischer, Renate (1996). *Umweltschützende Bestimmungen im Römischen Recht*. Aachen.
- Gerlach, Johann W. (1989). *Privatrecht und Umweltschutz im System des Umweltrechts*. Berlin.
- Gilfillan, S. Colum (1965). Lead Poisoning and the Fall of Rome. *Journal of Occupational Medicine*, 7, S. 53 ff.
- Henderson, Alexander (1824). *History of Ancient and Modern Wines*. London.
- Hermon, Ella (Hg.) (2008). *Vers une gestion intégrée de l'eau dans l'empire romain. Actes du Colloque International Université Laval, octobre 2006*. Roma.
- Höcker, Christoph (1998). Insula. In Hubert Cancik/Helmuth Schneider (Hg.), *Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike. Altertum. Bd. 5 Gru–Iug* (Sp. 1023 ff.). Stuttgart/Weimar.
- Hodge, Alfred Trevor (1981). Vitruvius, Lead Pipes and Lead Poisoning. *AJA*, 85/4, S. 486 ff.
- Hofmann, Karl B. (1883). Getränke der Griechen und Römer vom hygienischen Standpunkte. *Deutsches Archiv für Geschichte der Medicin und medicin. Geographie*, 6, S. 269 ff.

- Hofmann, Karl B. (1885). *Das Blei bei den Völkern des Alterthums*. Berlin.
- Honsell, Heinrich (1969). *Quod interest im bonae-fidei-iudicium. Studien zum römischen Schadensersatzrecht*. München.
- Horak, Franz (1987). Aesthetische Probleme bei den römischen Juristen. *Iura*, 38, S. 155 ff.
- Kaser, Max (1971). *Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt. Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht* (2. Aufl.). München.
- Kaser, Max/Hackl, Karl (1996). *Das römische Zivilprozessrecht* (2. Aufl.). München.
- Kaser, Max/Knütel, Rolf (2008). *Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch* (19. Aufl.). München.
- Kobert, Rudolf (1887). *Ueber den Zustand der Arzneikunde vor achtzehn Jahrhunderten*. Halle.
- Kobert, Rudolf (1909). Chronische Bleivergiftung im klassischen Altertum. In *Beiträge aus der Geschichte der Chemie: Dem Gedächtnis von Georg W. A. Kahlbaum gewidmet* (S. 103 ff.). Leipzig.
- Kupisch, Berthold (1990). Rezension zu «Di Porto, A. La tutela della «salubritas» fra editto e giurisprudenza. I. Il ruolo di Labeone». *Iura*, 41, S. 138 f.
- Labruna, L. (2008). Rome et le droit de l'environnement. In Ella Hermon (Hg.), *Vers une gestion intégrée de l'eau dans l'empire romain. Actes du Colloque International Université Laval, octobre 2006* (S. 277 ff.). Roma.
- Lamberti, Francesca (1999). «Principio responsabilità» a Roma? *Labeo*, 45, S. 128 ff.
- López Gálvez, Mart N. (2006). Actividades perjudiciales para la salubridad del aire de los espacios públicos en el derecho romano. *Index*, 36, S. 401 ff.
- Meier, Stefan (1995). *Blei in der Antike*. Zürich.
- Mazzarino, Antonio (1969–1970). Un testo antico sull'inquinamento. *Helikon*, 9–10, S. 643 ff.
- Musumeci, Francesco (1992). Tutela dell'ambiente e diritto romano. *Index*, 20, S. 564 ff.
- Nardi, Enzo (1984). Inquinamento e diritto romano. In *Studi in onore di Tito Carnacini*, 3 (S. 755 ff.). Milano.

- Palma, Antonio (1988). *Iura vicinitatis. Solidarietà e limitazioni nel rapporto di vicinato in diritto romano dell'età classica*. Torino.
- Panciera, Silvio (2000). Nettezza urbana a Roma. Organizzazione e responsabili. In Xavier Dupré-Raventós/Josep Anton Remolá (Hg.), *Sordes Urbis. La eliminación de residuos en la ciudad romana* (S. 95 ff.). Roma.
- Raber, Fritz (1972). Zum «pretium affectionis». In Franz Horak/Wolfgang Waldstein (Hg.), *Festgabe für Arnold Herdlitzka* (S. 197 ff.). München/Salzburg.
- Rainer, Michael (1987). *Bau- und nachbarrechtliche Bestimmungen im klassischen römischen Recht*. Graz.
- Rosenblatt, Meyer (1906). *Beiträge zur Kenntnis der chronischen Bleivergiftung*. Rostock.
- Ruiz Fernández, Eduardo (2002). Notas sobre salubridad e higiene en la antigüedad romana. *Seminarios Complutenses de derecho romano*, 14, S. 133 ff.
- Santucci, Gianni (2011). Alterità e identità («apparenti», «tralatizie», «vere») tra diritto romano e diritti moderni. In Thomasz Giaro (Hg.), *Roman Law and Legal Knowledge. Studies in Memory of Henryk Kupiszewski* (S. 103 ff.). Warszawa.
- Santucci, Gianni (2011). Diritto dell'autore in Roma antica? *Index*, 39, 2011, 143 ff.
- Schwertek, Hans (1997). Blei. In Hubert Cancik/Helmuth Schneider (Hg.), *Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike. Altertum*. Band 2 Ark–Ci (Sp. 707 ff.). Stuttgart.
- Scobie, Alex (1986). Slums, Sanitation and Mortality in the Roman World. *Klio*, 68/2, S. 399 ff.
- Sitek, Magdalena (2000). Legal protections of the Natural Environment in the Pre-classical and Classical Roman Law. In Maria Zabłocka et al. (Hg.), *Au-delà des frontières: mélanges de droit romain offerts à Witold Wołodkiewicz, Vol. II* (S. 859 ff.). Varsovie.
- Solidoro Maruotti, Laura (2009). *La tutela dell'ambiente nella sua evoluzione storica. L'esperienza del mondo antico*. Torino.

- Starace, Pia (2007). Aristone e i fumi della taberna casiarica. Brevi spunti per una rilettura di D. 8.5.8.5. In Cosimo Cascione/Carla Masi Doria (Hg.), *Fides Humanitas Ius. Studi in onore di Luigi Labruna* (S. 5403 ff.). Napoli.
- Stein, Peter (1955). The actio de effusis vel deiectionis and the Concept of Quasi-delict in Scots Law. *The International and Comparative Law Quarterly*, 4.3, 4th series, S. 356 ff.
- Stevenson, Lloyd Grenfell (1949). *A History of Lead Poisoning*. Baltimore.
- Thommen, Lukas (2009). *Umweltgeschichte der Antike*. München.
- Vögler, Gudrun (1997). *Öko-Griechen und grüne Römer?* Düsseldorf/Zürich.
- Wacke, Andreas (2002). Umweltschutz im römischen Recht? *Orbis Iuris Romani*, 7, S. 101 ff., ins englisch/afrikaans übersetzt (2002): Protection of Environment in Roman Law? *Fundamina*, 6, S. 87 ff. und ganz auf englisch (2002) *Roman Legal Tradition*, 1 ff.
- Walter, Hans Peter/Hurni, Christoph (2007). Haftung aus Systemvertrauen. Von der actio de deiectionis vel effusis zur einfachen Kausalhaftung. In Pascal Pichonnaz/Nedim Peter Vogt/Stephan Wolf (Hg.), *Spuren des römischen Rechts. Festschrift für Bruno Huwiler zum 65. Geburtstag* (S. 675 ff.). Bern.
- Weeber, Karl-Wilhelm (1990). *Smog über Attika. Umweltverhalten im Altertum*. Zürich/München.
- Weeber, Karl-Wilhelm (1994). *Panem et circenses. Massenunterhaltung als Politik im antiken Rom*. Mainz.
- Wittmann, Roland (1972). *Die Körperverletzung an Freien im klassischen römischen Recht*. München.
- Winkle, Stefan (1984). Die sanitären und ökologischen Zustände im alten Rom und die sich daraus ergebenden städte- und seuchen-hygienischen Massnahmen. *Hamburger Ärzteblatt*, 6 und 8.
- Zamora Manzano, José Luis (2003). *Precedentes romanos sobre el Derecho Ambiental. La contaminación de aguas, canalización de las aguas fecales y la tala ilícita forestal*. Madrid.
- Zimmermann, Reinhard (1992). Effusum vel deiectionis. In Dieter Medicus/Hans-Joachim Mertens/Knut Wolfgang Nörr/Wolfgang Zöllner (Hg.), *Festschrift für Hermann Lange zum 70. Geburtstag am 24. Januar 1992* (S. 301 ff.). Stuttgart/Berlin/Köln.



Keine andere Rechtsordnung hat Europa so stark geprägt wie das Römische Recht. Die Vorlesungsreihe «Das Vermächtnis der Römer – Römisches Recht und Europa» widmete sich aus juristischer wie nichtjuristischer Perspektive diesem Phänomen und versuchte, Antworten auf verschiedene Fragen zu geben: Welche Grundlagen des heutigen Europa liegen im Römischen Recht? Wie lässt sich das Verhältnis von Recht und Herrschaft sowie von Recht und Freiheit bestimmen? Waren «moderne» Themen wie der Umweltschutz Gegenstand juristischer Reflexion? Wie veränderte sich das Römische Recht im Lauf der Jahrhunderte? Welche Bedeutung hatte das Römische Recht für das frühe Christentum und in der Alten Kirche? Wie rezipierten Künstler und Schriftsteller Elemente des Römischen Rechts? Schliesslich: Inwiefern kann das Römische Recht künftig als Vorbild zur Vereinheitlichung der Rechtssysteme der europäischen Länder dienen?

Aus dem Inhalt

Einleitung: *Iole Fagnoli, Stefan Rebenich*

Pascal Pichonnaz: Die Schweiz und das Römische Recht. Ein Bild in groben Zügen

Reinhard Zimmermann: Römisches Recht und europäische Kultur

Francesco Milazzo: Der europäische Jurist. Römisches Recht und drittes Millennium

Christoph Krampe: Römisches Recht auf hoher See. Die Kunst des Guten und Gerechten

Iole Fagnoli: Umweltschutz und Römisches Recht?

Peter Heather: Roman law in the post-roman west. A case study in the Burgundian kingdom

Uwe Baumann: Römisches Recht: Rezeption und literarische Repräsentation in der englischen Kultur und Literatur

Wilfried Nippel: Römisches Recht und Freiheit

Heike Omerzu: Der Prozess Jesu im Spiegel des Römischen Rechts

Peter-Ben Smit: Die Christen im Römischen Reich: Römisches Recht und Neues Testament am Beispiel des römischen Adoptionsrechtes und neutestamentlicher Christologie

Antonio Padoa-Schioppa: Towards a globalization of law? Developments in Europe from the medieval to the contemporary age

Sonderdruck aus:

Iole Fagnoli/Stefan Rebenich
(Hrsg.)

Das Vermächtnis der Römer

«Berner Universitätschriften», Band 57

382 Seiten, kartoniert

ISBN 978-3-258-07751-2

Haupt Verlag Bern · Stuttgart · Wien

Dieser Sonderdruck ist im Buchhandel nicht erhältlich